Gemeindeanzeiger



Amts- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Altmittweida

23. Jahrgang, Nummer 02 erscheint am: Mittwoch, dem 19. Februar 2014

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Altmittweida und RIEDEL Verlag & Druck KG; Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Altmittweida (für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Altmittweida); Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Gemeindeverwaltung Altmittweida; Verantwortlich für Anzeigen/Beilagen: RIEDEL Verlag & Druck KG, Frau Riedel, Tel.: 03722 / 50 50 90; Druck und Verlag: RIEDEL Verlag & Druck KG, Heinrich-Heine-Str. 13a, 09247 Chemnitz, OT Röhrsdorf, Tel.: 03722/50 50 90; Fax: 03722/50 50 922, E-Mail: info@riedelverlag.de, Inhaber Reinhard und Annemarie Riedel, Erscheint: monatlich, kostenlos an alle frei zugängigen Haushalte im Verbreitungsgebiet

<mark>Das Bürgermeisteramt und der Vors</mark>tand der Volkssolidarität e. V.

Altmittweida gratūlieren zūm Gebūrtstag.

Herzliche Glückwünsche erhalten nachträglich alle Senioren ab 75 Jahre, die zwischen dem 01.02. und dem 28.02.2014 Geburtstag hatten und noch haben.

Februar 2014

Frau Erika Müller Herrn Hartmut Heft Frau Irmgard Polter Herrn Eberhard Böhme Herrn Wolfgang Wende Herrn Günter Pause Frau Christa Zwinzscher Herrn Wilfried Gropp Herrn Günter Möbius Herrn Richard Ziegler Frau Christel Nestler Herrn Rudi Wruck Frau Inge Knoll Herrn Heinz Laubrich Frau Lisa Pause Frau Elisabeth Durai Herrn Günter Richter Frau Isa Rost

zum 76. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 89. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 79. Geburtstag zum 86. Geburtstag zum 83. Geburtstag zum 79. Geburtstag zum 93. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 78. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 87. Geburtstag zum 79. Geburtstag zum 91. Geburtstag zum 76. Geburtstag zum 75. Geburtstag



Nächster Redaktionsschluss:

Dienstag, 11.03.2014

Nächster Erscheinungstermin:

Mittwoch, 19.03.2014

Mitteilung der Schiedsstelle der Stadt Mittweida

Die Sprechzeit der Schiedsstelle verschiebt sich von Donnerstag,

den 13. März 2014, auf Donnerstag, den 20. März 2014.

Wir bitten Sie, dies zu beachten!

Bekanntmachung des Gemeinderates Altmittweida

Der Gemeinderat von Altmittweida fasste auf seiner 46. öffentlichen Sitzung am Montag, dem 10.02.2014, folgende Beschlüsse:

Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida (Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung) Vorlage: GR/2014/006/BM

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida (Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung).

Satzung

über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida (Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung)

Vom 11.02.2014

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (Sächs GVBI 4/2003, S. 55) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Neufassung vom 15.05.2009 (SächsGVBI. 6/2009, S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (GVBI. S. 130) hat der Gemeinderat Altmittweida in seiner Sitzung am 10.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Altmittweida im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen) angemeldet haben.

§ 2

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In die Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Altmittweida für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer schriftlichen Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (2) Grundlage wiederum für die vertragliche Vereinbarung sind die Aufnahmegrundsätze und allgemeinen Betriebsregeln für die Kindertageseinrichtung Altmittweida, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (3) In der Kinderkrippe werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - 1. bis zu 4,5 Stunden (7:30 12:00 Uhr),*
 - 2. bis 6,0 Stunden (8:00 14:00 Uhr oder 8:30 14:30 Uhr), *
 - 3. bis 9.0 Stunden.
- (4) Im Kindergarten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - 1. bis zu 4,5 Stunden (7:30 12:00 Uhr), *
 - 2. bis 6,0 Stunden (8:00 14:00 Uhr oder 8:30 14:30 Uhr), *
 - 3. bis 9,0 Stunden. *
- (5) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - 1. bis zu 5 Stunden, 3
 - 2. bis 6 Stunden. *
 - * siehe Betreuungsvertrag

Der nahtlose Übergang zwischen geplantem Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

- (6) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten durch Erlass eines Gebührenbescheides.
- (7) Zur Vermeidung von Störungen des Tagesablaufes (pädagogisches Beschäftigungsprogramm) werden Krippen- und Kindergartenkinder täglich in der Zeit von 9:00 bis 11:00 Uhr nicht aufgenommen. Eine Ausnahme ist aus wichtigem Grund (zum Beispiel Arztbesuch) möglich. Bei verspäteter Übergabe des Kindes ist die Kindertageseinrichtung zur Zurückweisung des Kindes berechtigt.

§ 3 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
 - Der Besuch des Gastkindes ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Erziehungsberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Altmittweida betreut.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes für die Kindertageseinrichtung und die Abmeldung von der Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung.
- (2) Gemäß § 4 Satz 2 SächsKitaG haben die Erziehungsberechtigten den Betreuungsbedarf in der Regel 6 Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde anzumelden.
 - Über die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entscheidet die Leiterin der Einrichtung.
- 3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch die schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende.
 - Ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse (Ende Sommerferien) beendet hat.
- Eine Wiederanmeldung ist bis zu acht Wochen nach der Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Abmeldezeitpunkt zählt der Zeitpunkt des Wegfalles des Elternheitrages
- (4) Die Gemeinde Altmittweida kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder Verpflegungskostenersatzes in Verzug sind und die Höhe der rückständigen Beiträge 2 Monatsbeiträge beträgt,
- eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung aus Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,
- 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Essenversorgung

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Verpflegung angeboten, bei deren Inanspruchnahme ein Verpflegungskostenersatz zu entrichten ist. Mit der Zahlung des Elternbeitrages wird nicht der Verpflegungskostenersatz abgegolten.
- (2) Die Inanspruchnahme der Verpflegung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Essenanbieter geregelt. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der Verpflegung ist in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgelegt.
- (3) Bei Zahlungsrückständen für die Inanspruchnahme der Verpflegung wird auf § 4 Abs. 4 Nr. 1 dieser Satzung verwiesen. Verweigert der Essenanbieter aufgrund von Zahlungsrückständen die Essenversorgung eines Kindes, müssen die Erziehungsberechtigten wie im Betreuungsvertrag verankert ihr Kind bis 11:00 Uhr aus der Kindertageseinrichtung abholen.

§ 6 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

Elternversammlung und Elternbeirat haben beratende, aber keine beschließende Funktion.

§ 7

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Erziehungsberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Altmittweida zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Altmittweida, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören/zu beteiligen.

Hierzu gehören insbesondere:

- 1. die Festlegung neuer Öffnungszeiten,
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
- die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
- 4. Änderungen bei der Essenversorgung,
- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Erziehungsberechtigten zu tragen haben,
- 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
- 7. die Schließung der Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Erziehungsberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder soll mindestens 4 Mitglieder betragen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des

- Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Erziehungsberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Erziehungsberechtigten erhält. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippe, Kindergarten und Hort gemeinsam in einer Einrichtung.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos t\u00e4tig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Gemeinde Altmittweida erhält bei Auflösung oder Wegfall der Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage und das Gebäude, dessen Eigentümerin sie ist, zur anderweitigen Verwendung zurück.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida (Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtung) tritt zum 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Altmittweida vom 10.09.2013 außer Kraft.

Altmittweida, den 11.02.2014

Miether

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Aufnahmegrundsätze und allgemeine Betriebsregeln für die Kindertageseinrichtung Altmittweida

Träger: Gemeinde Altmittweida, Hauptstraße 92

Die Gemeinde Altmittweida regelt die Aufnahmegrundsätze und den allgemeinen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG), dessen Nachfolgeverordnungen und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), zuletzt geändert am 16.01.2003.

Aufnahmegrundsätze/Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortbereich

- 1. Der Besuch der Einrichtung kann nach Ablauf der Mutterschutzfrist bis zur Vollendung der 4. Klasse erfolgen.
- Bei freier Kapazität können bei bestehendem Interesse auch Kinder anderer Gemeinden in der Kindertagesstätte Altmittweida befristet aufgenommen werden. Für diese Kinder gelten die gleichen Aufnahmegrundsätze wie für Altmittweidaer Kinder.
- Die Anmeldung für ein Kind erfolgt schriftlich durch den/die Erziehungsberechtigten. Ein entsprechender Nachweis über die Sorgeberechtigung ist der Leiterin der Einrichtung vorzulegen.
- 4. Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass ihr Kind ärztlich untersucht worden ist und gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als vierzehn Tage sein.
- Sollte der Gesundheitszustand des Kindes dauerhaft beeinträchtigt sein (Allergien, Störungen des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane usw.), ist dies der Leiterin der Einrichtung beim Aufnahmegespräch mitzuteilen.
- Bis zum 31. Januar des Jahres vor Schuleintritt haben/hat die/der Erziehungsberechtigte eine schriftliche Anmeldung der Kinder vorzunehmen, welche weiter im Hortbereich betreut werden sollen.
- Die Erziehungsberechtigten haben eine täglich durchgehende telefonische Erreichbarkeit zu garantieren. Etwaige Änderungen sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung umgehend bekannt zu geben.

2. Öffnungszeiten

- Entsprechend des derzeitigen Bedarfes ist die Kindertageseinrichtung montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
- Außerhalb dieser Zeiten kann keine Aufsicht gewährleistet werden.
- Die Öffnungszeiten des Hortbereiches während der Schulzeit sind von 6:00 Uhr bis 7:45 Uhr und von 11:30 Uhr bis 16:30 Uhr festgelegt.
- Die Öffnungszeiten des Hortbereiches w\u00e4hrend der Ferien sind von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt.
- Über diese Zeiten hinaus gehende Bedarfe sind rechtzeitig vorher schriftlich bei der Leiterin der Einrichtung zu beantragen.
- Die Kindertageseinrichtung ist vom 24. bis 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.

3. Kommunalanteil/Elternbeiträge/Essengeld

- Elternbeiträge sind entsprechend den Festlegungen des SächsKitaG und deren Änderungen sowie Durchführungsbestimmungen und Verordnungen an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- Die Höhe der jeweils geltenden Elternbeiträge sind in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Elternbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtung Altmittweida) festgelegt.
 - Diese Satzung wird öffentlich bekannt gemacht und kann in der

- Einrichtung eingesehen werden. Die Beiträge sind bis zum 10. des laufenden Monats bargeldlos zu zahlen.
- In der Einrichtung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Höhe des Essengeldes legt der Anbieter des Mittagessens fest und wird von den Personensorgeberechtigten in voller Höhe getragen. Das hierfür zu entrichtende Entgelt ist unmittelbar an den Versorgungsbetrieb zu zahlen.
- Die Anmeldung für das Mittagessen erfolgt durch die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des Versorgungsbetriebes.
 - Die Abmeldung ist bis spätestens 7.30 Uhr für den jeweiligen Tag beim Essenanbieter möglich.

4. Regelung bei Krankheit

- Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (z. B. Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Fieber, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Verlausung, Magen-Darmerkrankungen) muss der Leiterin der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden.
- Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- Erkranken oder verletzen sich die Kinder während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, werden die Erziehungsberechtigten durch die Leiterin benachrichtigt, um das Kind abzuholen. Bei Nichterreichbarkeit der Erziehungsberechtigten sowie in Eilfällen, kann das Personal der Einrichtung die erforderliche medizinische Versorgung veranlassen.
- Notwendige Medikamentenverabreichungen während der Betreuungszeit erfolgen nur mit und auf der Grundlage der schriftlichen ärztlichen Verordnungen. Diese Verordnung ist der Kindertageseinrichtung in Kopie zu übergeben.

5. Aufsichtspflicht/Unfallversicherung/Haftung

- Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch Begrüßung der Erzieherinnen in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. eines Beauftragten gemäß der schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung einschl. bei Ausflügen, Spaziergängen, Besichtigungen u.Ä.
- Soll ein Kind den Weg zur oder von der Einrichtung allein zurücklegen, so ist dies vom/von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu erklären. Für die Aufsicht sind dann die Erziehungsberechtigten verantwortlich sowie für die durch ihre Kinder verursachten Schäden.
- Bei mutwilliger Zerstörung von Gegenständen durch die Kinder werden ebenfalls die Erziehungsberechtigten zur Haftung herangezogen.
- Für mitgebrachte Gegenstände (wertvolles Spielzeug, Roller, Räder, Uhren, Schmuck u.a.) wird bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung durch den Träger übernommen.

6. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle persönlichen Festlegungen bedürfen der Schriftform.

7. Verpflichtung

Ich werde alle Änderungen der elterlichen Sorge (Eheschließung/ Ehescheidung, Personensorge o.Ä.) unverzüglich und unaufgefordert der Leiterin mitteilen.

Ebenso werden Wohnungswechsel, Arbeitsplatzwechsel, Veränderung der Geschwisterermäßigung oder Änderung der Telefonnummer sofort mitgeteilt.

Träger der Einrichtung Miether Bürgermeister Leiterin der Einrichtung Bauer

2 Beschluss über die Aufstellung einer Satzung/Satzungen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) für Teile des Gemeindegebiets Altmittweida

Name

Vorlage: GR/2014/005/02

Beschluss:

Name

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung einer Satzung/ Satzungen nach § 34 BauGB mindestens für die Flächen der Gemeinde Altmittweida, die die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 erfüllen.

Altmittweida, am 12.02.14

Miether Bürgermeister

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida

Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss fasste auf seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 30.01.2014, folgenden Beschluss:

1 Wahl der Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida für die Kommunalwahlen am 25.05.2014

Vorlage: SR/2014/009/01

Beschluss:

Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss beschließt die personelle Zusammensetzung für einen gemeinsamen Wahlausschuss für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida für die Kommunalwahlen am 25.05.2014.:

Wahlausschuss für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida

	Partei	Name
Vorsitzende	-	Frau Dana Heink
stellv. Vorsitzende	-	Frau Tanja Conrad-Ksoll
 Beisitzer 	CDU	Herr Steffen Beier
Stellvertreterin	CDU	Frau Ursula May
2. Beisitzer	DIE LINKE	Herr Werner Stascheit
Stellvertreterin	DIE LINKE	Frau Renate Heller

Beisitzer	SPD	Herr Prof. Dr. Alfred Förstei
Stellvertreter	SPD	Frau Heidemarie Knorr
Beisitzer	FDP	Frau Brigitte Hartwig
Stellvertreter	FDP	Frau Margot Kühnert

Mittweida, am 31.01.2014

gez. Damm

Gemeinschaftsvorsitzender

Stadtverwaltung Mittweida Wahlamt

im Auftrag der Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida gemäß § 8 Abs. 1 SächsKomZG

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinderatswahl der Gemeinde Altmittweida am 25. Mai 2014:

- 1. des Wahltages
- 2. der Zahl der zu wählenden Gemeinderäte
- 3. der Zahl der Wahlkreise
- 4. der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 5. der Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können
- über den Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen
- 7. über den Hinweis auf die Bestimmungen über erforderliche Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge unter Angabe welche Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften benötigen, wie viele Unterstützungsunterschriften ein Wahlvorschlag benötigt sowie wo, ab wann, bis zu welchem Zeitpunkt und wie diese Unterschriften geleistet werden können.

1. Wahltag

Der Wahltag für die Kommunalwahlen und die Europawahl findet gleichzeitig am **Sonntag, dem 25. Mai 2014,** statt.

Es wird der Gemeinderat der Gemeinde Altmittweida sowie der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen gewählt. Des Weiteren werden die Abgeordneten zum Europäischen Parlament gewählt. Hierzu gibt es gesonderte Wahlbekanntmachungen in dafür vorgesehener Bekanntmachungsform.

2. Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte

Anzahl

Gemeinderat Altmittweida 14

3. Zahl der Wahlkreise

Die Gemeinde bildet für die Gemeinderatswahl einen Wahlkreis. Bei der Kreistagswahl ist die Gemeinde Altmittweida dem Wahlkreis 6 Mittelsachsen zugeordnet.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, ihre Wahlvorschläge nach § 6 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i.V.m. § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) schriftlich einzureichen. Jede Partei und Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens eineinhalbmal so viel Bewerber enthalten wie Gemeinderäte zu wählen sind. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag beträgt für den Gemeinderat 21.

Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können

Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am 20. März 2014, 18.00 Uhr (66. Tag vor der Wahl) eingereicht sein.

Die Vorschläge sind bei der Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlausschusses für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida in der Stadtverwaltung Mittweida, Rathaus 1, Zi. 108, Markt 32, 09648 Mittweida, schriftlich einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 KomWO entsprechen, die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen.

Die Vordrucke für Wahlvorschläge und die weiteren im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind in der Stadtverwaltung Mittweida, Zi. 108, Markt 32, 09648 Mittweida, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

Wählbar sind Bürger der Gemeinde Altmittweida, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürger der Gemeinde Altmittweida ist jeder Deutsche im Sinne des § 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Altmittweida wohnt.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit.

Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung (§ 6c KomWG) festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein, für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zur Zeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Stadtverwaltung Mittweida, Bürger- und Gästebüro, Markt 32, 09648 Mittweida, über seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 KomWO,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 KomWO gefertigt werden, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 KomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen

- Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der Stadtverwaltung Mittweida, Bürger- und Gästebüro, Markt 32, 09648 Mittweida, über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 19 KomWO
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG

Wer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und sich um einen Sitz im Gemeinderat bewirbt, hat bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (20. März 2014) gegenüber der Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlausschusses für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida zusätzlich an Eides Statt zu versichern, dass er im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat. Sofern er nach § 17 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) von der Meldepflicht befreit ist, hat er ferner an Eides Statt zu versichern, seit wann er in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland seine Hauptwohnung hat; bei mehreren Wohnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind deren Anschriften anzugeben. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung an Eides Statt ist vom Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedsstaates zu verlangen, mit der bestätigt wird, dass er in diesem Mitgliedsstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder geändert werden, die Erklärung kann nicht widerrufen werden. Die Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber, die Unterzeichnung des Wahlvorschlages und die Leistung von Unterstützungsunterschriften bleiben bei einer Änderung des Wahlvorschlages unberührt.

7. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Mindestzahl Unterstützungsunterschriften

Gemeinderat Altmittweida

Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der o.g. Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

20

Die Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida legt für jeden Wahlvorschlag, der nach § 6b Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) einer bestimmten Anzahl an Unterstützungsunterschriften bedarf, ein gesondertes Unterstützungsverzeichnis in Form von Unterschriftsblättern an.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadtverwaltung Mittweida, Bürger- und Gästebüro, Markt 32, 09648 Mittweida, während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum 20. März 2014, 18.00 Uhr, geleistet werden

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung vom Unterzeichner anzugeben. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes wegen die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlausschusses für die

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida, Stadtverwaltung Mittweida, Rathaus 1, Zi. 108, Markt 32, 09648 Mittweida, spätestens am siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (13. März 2014) schriftlich zu beantragen, dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftsblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftsblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, so sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte ist hierauf hinzuweisen, bevor er seine Unterstützungsunterschrift leistet. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Die Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida schließt das Unterstützungsverzeichnis am 20.03.2014 um 18.00 Uhr ab, gleichzeitig bescheinigt sie mit ihrer eigenhändigen Unterschrift auf dem Unterstützungsverzeichnis, wie viele Personen das Unterstützungsverzeichnis unterzeichnet haben.

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten war, bedarf keiner Unterstützungs-unterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Mittweida, 19.02.2014

Damm Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Mittweida Wahlamt

im Auftrag der Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida gemäß § 8 Abs. 1 SächsKomZG

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 04. März 2014, findet um 17.00 Uhr in öffentlicher Sitzung im Zi. 002 des Rathauses 1 die Konstituierung des gemeinsamen Wahlausschusses der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Tagesordnung:

- 1. Verpflichtung der Mitglieder des Wahlausschusses
- 2. Erläuterung der Aufgaben des Wahlausschusses
- 3. Bestätigung des Maßnahmeplanes des Wahlausschusses
- 4. Erläuterung der Aufgaben der Stadtverwaltung/Wahlamt in Vorbereitung der Wahlen am 25.05.2014

Mittweida, 19.02.2014

Heink

Vorsitzende Wahlausschuss

Aufruf

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für die Durchführung der Kommunalwahl/Europawahl am **25. Mai 2014** werden ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die Wahlvorstände in der Gemeinde Altmittweida gesucht.

Ohne die engagierte Mitarbeit von Bürgerinnen und Bürgern ist die Durchführung von demokratischen Wahlen nicht zu realisieren.

Die Tätigkeit bezieht sich auf den Wahlsonntag, 25. Mai 2014, und eine vorausgehende Wahlschulung am 20. Mai 2014, 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32 in Mittweida.

Teilen Sie uns bitte Ihre Entscheidung zur Mitarbeit, möglichst bis zum **07. März 2014** mit.

Folgende Wahllokale werden eingerichtet:

Wahlbezirk 014 - Gaststätte Ritterhof, Hauptstraße 96

Wahlbezirk 015 - Sportpark An der Reichskrone, Hauptstraße 52a

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie einen bestimmten Wahlbezirk bevorzugen.

Wir werden versuchen, Ihren Wunsch zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht in einem Wahlvorstand mitarbeiten.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung ist Frau Seifert, Telefon 03727/967-121.

Wahlhinweis

Für die bevorstehenden Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014 und die Landtagswahl am 31.08.2014 werden auf Grund der Anzahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde Altmittweida zwei Wahllokale eingerichtet:

Wahlbezirk 014 - Gaststätte "Ritterhof", Hauptstraße 96

Wahlbezirk 015 - Sportpark "An der Reichskrone", Hauptstraße 52a

Die Straßen wurden wie folgt den einzelnen Wahlbezirken zugeordnet:

Wahlbezirk: 014

Wahllokal: Gaststätte "Ritterhof", Hauptstraße 96

Amselweg

Dorfstraße Nr. 55 - 189 (ungerade Hausnr.) / 34 - 130 (gerade Hausnr.)

Fliederweg

Hauptstraße Nr. 63 - 127 (ungerade Hausnr.) /

Hauptstraße Nr. 84 - 126 (gerade Hausnr.)

Kirchstraße

Königshainer Weg

Kurze Straße

Lindenstraße

Parkstraße

Querstraße

Röllingshainer Weg

Rosenweg

Wahlbezirk: 015

Wahllokal: Sportpark "An der Reichskrone", Hauptstraße 52a

Am Bahnhof

Asternweg

Badweg

Bahnhofstraße

Chemnitzer Straße

Clemens-Fritzsche-Straße

Dahlienweg

Dorfstraße Nr. 1 - 53c (ungerade Hausnr.) / 2 - 32 (gerade Hausnr.)

Ferdinand-Möhler-Straße

Finkenweg

Frankenauer Straße

Hauptstraße Nr. 1 - 61c (ungerade Hausnr.) / 2 - 82b (gerade Hausnr.) Hermann-Küttner-Straße Krumbacher Weg Lilienweg

Neusorger Straße Siedlung

Vogelsweg

Wasserwerksweg

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Altmittweida im Zuge der S 200

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat nach Anhörung der Gemeinde mit Festsetzungsbescheid vom 30. Januar 2014 die Ortsdurchfahrt für die Gemeinde Altmittweida im Zuge der S 200 neu festgesetzt.

Die Ortsdurchfahrgrenze liegt am Beginn der Eckausrundung der Zufahrt zum Toyota Autohaus - rechts Richtung Mittweida und endet an der Gemeindegrenze zu Mittweida. Die Ortsdurchfahrt hat eine Länge von 0,949 km und besteht aus einem Erschließungsbereich.

Die Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Staatsstraße oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

Die wichtigsten Rechtsfolgen, die sich in der Ortsdurchfahrt im Vergleich zur freien Strecke ändern, sind Folgende:

- Anbauverbote und Beschränkungen nach § 24 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) entfallen.
- Zugänge und Grundstückszufahrten werden unbeschränkt zulässig und werden durch die Gemeinde genehmigt, wobei eine Ablehnung aus Gründen der Verkehrsgefährdung möglich bleibt (§ 22 SächsStrG).
- Die Befugnis zur Bepflanzung des Straßenkörpers und die Pflege der Bepflanzung steht der Gemeinde zu(§ 28 SächsStrG).
- Die Baulast für Gehwege und Parkplätze liegt bei der Gemeinde (§ 44 Abs. 5 SächsStrG).

Auskunft erteilt die Stadt Mittweida, Fachbereich Bau und Ordnung, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Mitteilung des Bürger- und Gästebüros der Stadt Mittweida:

Beantragung von Dokumenten

Wir bitten, bei der Beantragung von Dokumenten (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass) **unbedingt** die Geburts-, Abstammungsoder Eheurkunde vorzulegen, ansonsten kann eine Beantragung des Dokumentes nicht erfolgen.

Widerspruch gegen Auskunfts- und Übermittlungssperren

Die Meldebehörde übermittelt nach Maßgabe des Meldegesetzes

- Adressbuchverläge (§ 30 Abs. 2 SächsMG)
- Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 2 SächsMG)
- öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Abs. 2 SächsMG)
- Parteien und Wählergruppen (§ 33 Abs. 1 SächsMG)
- automatisierter Abruf über das Internet (§ 32 Abs. 4 SächsMG)
- informationelles Selbstbestimmungsrecht (§ 22 i.V.m. § 34 Abs. 1 SächsMG)
- Widerspruch zur Datenübermittlung an die Wehrverwaltung nach § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz

Betroffene haben das Recht, soweit dies noch nicht erfolgt ist, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Einspruch gegen die Auskunftserteilung ist schriftlich bei der Meldebehörde der Stadtverwaltung Mittweida einzureichen. Das entsprechende Formular liegt im Meldeamt aus oder ist auf der Internetseite der Stadtverwaltung unter Formulare zu finden.

Bekanntmachung

Pflicht zur Beantragung einer Sachkundenachweiskarte im Pflanzenschutz

Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, abgeben oder zum Pflanzenschutz beraten, benötigen künftig auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes vom 14.02.2012 eine Sachkundenachweiskarte. Zu dem Personenkreis der Anwender zählen neben den Landwirten und Gärtnern auch Mitarbeiter der Kommunen, Hausmeister sowie alle Dienstleister, die Pflanzenschutzmittel ausbringen.

Keinen Sachkundenachweis benötigen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind.

Sachkundenachweiskarte beantragen

Die Sachkundenachweiskarte kann ab sofort beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) beantragt werden. Dem Antrag sind die Nachweise über den anerkannten Berufsabschluss bzw. das Zeugnis über die Sachkundeprüfung in Kopie beizufügen.

Personen, die derzeit sachkundig sind, müssen bis spätestens 26. Mai 2015 den Antrag an das LfULG senden. Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Bei der elektronischen Zusendung sind die Nachweise in lesbarer Form einzuscannen. Das Antragsformular und die Übersicht zu den anerkannten Berufsabschlüssen für eine Sachkundenachweiskarte sind im Internet abrufbar. Wird bis 26. Mai 2015 kein Antrag eingereicht, gilt die bisherige Sachkunde nur noch bis zum 26. November 2015.

Für die Bearbeitung des Antrages, den Druck und den Versand der Karte werden Kosten von 30,00 Euro erhoben.

Link: Hinweise zur Pflanzenschutzsachkunde und das Antragsformular für die Sachkundenachweiskarte finden Sie unter:

http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/11900.htm

Antragstelle Sachkundenachweiskarte:

LfULG, Außenstelle Rötha

Frau Schuster (Tel.: 034206 589-15), Frau Groß-Ophoff (Tel.: 034206 589-51) Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 04571 Rötha

Fax: 034206-589-60

E-Mail: Pflanzenschutzsachkunde.LfULG@smul.sachsen.de

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle

In der Zeit vom	12.01.2014 bis zum 10.02.2014 wurden die
Sterbefälle folg	ender Personen beurkundet; die schriftlichen
Einwilligungen	zur Veröffentlichung liegen vor.
19.01.2014 Günter Willi Trott	
	Hauptstr. 45, Altmittweida
25.01.2014	Vera Else Dähne geb. Häßler
ER	Hauptstr. 114, Altmittweida
	PLAN AND AND AND AND AND AND AND AND AND A
31.01.2014	Karl Rudolf Mehnert
	Südstr. 2, Mittweida
Auditor.	TO THE REST OF THE PARTY OF THE

Sonstige Mitteilungen

Lesung

am 23.03.2014, 17.00 Uhr in der Stadtbibliothek



KNAUS Verlag, Neumarkter Straße 28, 81673 München

Presse: susanne.klein@knaus-verlag.de

Telefon: 089/4136-3800, Fax: 089/4136-3761, www.knaus-verlag.de

Meine Kindheit bei den Aparai-Wajana-Indianern

Als Kind lebte Catherina Rust in Mashipurimo, einem Urwalddorf am Amazonas. Während ihre Eltern, beide Deutsche, die Lebensweise der Aparai-Wajana-Indianer erforschten, wuchs sie wie eine Indianerin auf fernab westlichen Komforts, doch aufgehoben in der Gemeinschaft eines Stammes, für den Besitz und Status nichts bedeuten, Harmonie dafür alles. Keine Reise kann weiter weg führen aus unserem heutigen Leben als Catherina Rusts Erzählung über das Dorf am Fluss. Und keine führt näher zu uns selbst.

Spannend wie Sabine Kügler's Dschungelbuch...

Catherina Rust, geboren 1971 in Bonn, wuchs bis zu ihrem sechsten Lebensjahr bei den Aparai-Wajana-Indianern im brasilianischen Urwald auf, wo ihre Eltern ein völkerkundliches Forschungsprojekt durchführten. Als erste Sprache lernte sie Aparai. Nach der Trennung der Eltern lebte sie bis zum 18. Lebensjahr in den USA. Zurück in Deutschland studierte sie Politikwissenschaften, Ethnologie und Psychologie und volontierte beim Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk. Neben ihrer journalistischen Tätigkeit engagiert sich Catherina Rust für die Sammlung ihres Vaters, die bislang umfangreichste Dokumentation der Kultur der Aparai-Wajana-Indianer. Catherina Rust lebt mit ihrer Familie in Berlin.

Dance for Fun



Für Tanzbegei<mark>sterte Ki</mark>nder 1.-4. Klasse

Am Dienstag, dem 25.02.2014, ab 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Städtischem Freizeitzentrum Mittweida Im Rahmen der Winterferien organisiert das Städtische Freizeitzentrum Mittweida mit dem Tanzstudio des Städtischen Freizeitzentrums einen Tanzworkshop für Kinder der Klassen 1-4.

In den 1,5 Stunden wird es ein Aufwärm- und Dehnungsprogramm geben.

Mit verschiedenen Schrittfolgen wird eine kleine Choreografie bei fetziger Musik einstudiert. Ziel ist es, die Kinder mit Spaß und Freude für Bewegung zu begeistern. Der Workshop wird von der Diplom-Tanzpädagogin Frau Irene Meyer geleitet, die ausgebildet in Tanz-Gymnastik ist.

Für alle Tanzbegeisterten ist der Eintritt frei.

Diabetessportgruppe in Mittweida sucht Teilnehmer

Der Reha-Sportverein "Landkreis Mittweida" e.V. wurde 1995 gegründet und führt seit dieser Zeit erfolgreich Koronarsport in Mittweida, Rochlitz, Frankenberg und Hainichen durch.

Da die Zahl der Neuerkrankungen an Diabetes mellitus Typ II stetig steigt, haben wir im Jahr 2013 in Mittweida eine Diabetessportgruppe ins Leben gerufen.

Interessenten treffen sich immer donnerstags, 18:00 Uhr, in der Sporthalle des Städtischen Gymnasiums, Eingang Körnerstraße.

Diabetessport

Der Begriff "Sport" soll den Diabetespatienten nicht abschrecken. In unseren Übungsstunden wird der Körper weder schweißtreibend belastet, noch werden messbare Höchstleistungen angepeilt.

Vielmehr wird in einer homogenen Gruppe langsam und spielerisch an sportliche Bewegungen herangeführt. Die Übungen sind abwechslungsreich und werden teilweise mit Musik unterlegt.



Koronarsportgruppe beim Üben

Unsere "Sportler" sollen sich nach jeder Übungsstunde wohlfühlen und können das Ergebnis sofort ablesen: Der Blutzuckerspiegel ist um beachtliche Werte gesunken!

Die Teilnahme an einer Diabetes-Sportgruppe Typ II verordnet immer Ihr Hausarzt.

Frank Barich, 1. Vorsitzender

Für Blut gibt es keinen Ersatz - Blutspender gesucht!

Eine Blutspende macht den Spender zum Lebensretter, denn mit einer Blutspende von 500 ml Blut kann bis zu drei Menschen geholfen werden. Da die gewonnenen und aufbereiteten Konserven nur begrenzt haltbar sind (35 - 42 Tage), ist es wichtig Menschen zu finden, die bereit sind, regelmäßig Blut zu spenden. Denn Blut kann nicht künstlich hergestellt werden! Blut spenden kann man bis zum 71. Lebensjahr, Neuspender bis 65 Jahre.

Der DRK-Blutspendedienst versorgt ca. 75 % aller Kliniken mit Blutpräparaten und kann dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn sich immer genügend Blutspender finden - und das möglichst gleichmäßig über das Jahr verteilt. Denn Blut wird unabhängig von der Jahreszeit benötigt. Die meisten Blutkonserven werden für die Behandlung von Krebspatienten benötigt. Danach folgen die Versorgung von Herz-Patienten, die Behandlung von Magen-Darm-Erkrankungen und die Versorgung von Schwerstverletzten.

Werden Sie zum Lebensretter und kommen Sie zur Blutspende!

Vielen Dank für Ihre Mithilfe! Ihr DRK-Blutspendedienst

Die nächste Gelegenheit zur Blutspende besteht:

am Montag, dem 03.03.2014, in der Zeit von 15:00 bis 19:00 Uhr im Gymnasium Mittweida, Am Schwanenteich 16 oder

am Montag, dem 31.03.2014, in der Zeit von 15:00 bis 19:00 Uhr im Gymnasium Mittweida, Am Schwanenteich 16

Sonstige Mitteilungen

Mittweidaer Endoskopie-Abteilung bietet auch Untersuchungstermine bis abends an

Die Endoskopie-Abteilung des Krankenhauses Mittweida bietet ab sofort auch Untersuchungstermine bis 19.30 Uhr an. Die Abteilung trägt somit dafür Sorge, dass sich die Wartezeiten der Patienten für endoskopische Untersuchungen verkürzen. Die Abendtermine kommen vor allem berufstätigen Patienten entgegen.

Ein weiterer Vorteil für die Patienten besteht darin, dass diese bei bestimmten Untersuchungen nicht zwangsläufig über Nacht nüchtern bleiben müssen. Für eine Gastroskopie genügt beispielsweise ein sechsstündiger Nahrungsverzicht.

Trotz der späten Untersuchungszeit erhält der Patient bereits am gleichen Abend seinen schriftlichen Befund.

Die Endoskopie-Abteilung im Krankenhaus Mittweida bietet ein breites Spektrum ambulanter Untersuchungen zur Abklärung von Beschwerden im Bereich des Magen-Darm-Traktes, der Gallenwege und des Pankreas an, u. a. Gastroskopien, Koloskopien sowie in bestimmten Fällen auch ERCP's und endosonografische Untersuchungen.

Das Einzugsgebiet der Abteilung erstreckt sich auf den Altkreis Mittweida, die Einrichtung verzeichnet aber auch ein erhöhtes Patientenaufkommen aus den Regionen Döbeln und dem Erzgebirgskreis.

Das Team der Mittweidaer Endoskopie-Abteilung wird seit Anfang des Jahres durch das Ärzte- und Schwesternteam der Endoskopie-Abteilung des Krankenhauses Frankenberg unterstützt, um dem gestiegenen Bedarf gerecht zu werden. Das Ärzte- und Schwesternteam ist in zwei Schichten montags bis freitags tätig.

Kontakt für Patienten und überweisende Ärzte: Tel. 03727/99-1444

Einsatztermin des Freizeitmobils "Freizeit-Franz" im Februar

25.02.2014

Altmittweida, Kita "Bienenkorb" 14.00 - 18.00 Uhr

MÜLFRHOF

Müllerhof 09648 Mittweida, Auensteig 37, Tel. 03727-998833, Fax 979708, www.muellerhof-mittweida.de Müllerhof e.V. in Kooperation mit: WG Mittweida eG und WBG mbH Mittweida

INTERLOOP - Livekonzert Sa. 01.03.14, 19.30 Uhr



INTERLOOP sind auf der Reise. Das Ziel? Der Weg durch musikalische Landschaften - irgendwo zwischen Pop, Folk und Singer-Songwriter eintauchen, treiben lassen, verweilen. INTERLOOP sind viel versprechend ausgerüstet, mit E-Gitarre, Akustik- und Bassgitarren, Loop Station, Percussion. Reichlich Gepäck, und doch nur zwei Musiker.

Matthias Ehrig und Franziska Hudl verknüpfen Gitarren und Stimmen, Melodien und Harmonien, Songmuster und Klangflächen. Echte Handarbeit, nichts kommt vom Band. Über allem schwebt die Leichtigkeit des Gesangs; sie weist den Weg, schärft den Blick für die kleinen Fundstücke am Wegesrand. Entstanden sind so wunderbar unkomplizierte Songs mit vielschichtigen Arrangements und feinen Texten.

VERSCHENKEMARKT im Müllerhof-Stall Richtig gelesen! Es gibt Geschenke! So. 02.03.14, 14.00 - 16.30 Uhr

Die Dinge häufen sich im Laufe des Jahres und manches ist hübsch oder nützlich oder beides, aber wartet vergebens auf die Verwendung. Hier gibt es die geniale Lösung: Unser Verschenkemarkt im Müllerhof findet schon zum zweiten Mal statt. Hier haben Sie die Gelegenheit zum Verschenken. Bringen Sie die kleinen Schrankverstopfer einfach mit und beschenken Sie eine Person, die genau dieses Ding braucht. Beschränkung: nur eine Bananenkiste voll mitbringen!

Wichtig: Was keinen Abnehmer findet, wird wieder mit nach Hause genommen!

VOLLWERTVOLL -

Süße Verführungen: Vom Buttertrüffel bis zur Torte Mo. 03.03.14, 19.00 Uhr

Fastenzeit hin oder her. Wir tauchen heute in die Welt der gesunden Naschereien ein und genießen mit der neuen Kraft der Frühlingszeit auch diese Gaben der Natur.

Wir bereiten gemeinsam zu und verkosten natürlich wieder. Leitung: Julita Decke (ärztlich geprüfte Gesundheitsberaterin)

Teilnehmerbeitrag: 11,00 Euro

Anmeldung bis Do. 27.02.14, Tel. 03727/9799562

LESUNG Weiber-Geschichten Do. 06.03.14, 19.00 Uhr

Frauen sind manchmal Engel, manchmal Hexe, mal Königin, mal Magd ... Frauen sind immer Stehauf-Weibchen!

Das zeigt die Leisniger Autorin Sylvia Eggert in einer heiterbesinnlichen Lesung aus ihrem Kurzprosa-Band "Lebens Laute, leise …" Wir laden ein, in unserem gemütlichen Müllerhofstall dabei zu sein.

Eintritt: 5,00 Euro

Anzeigen

Anzeigen

Bereitschaftsdienste

Apotheken-Notdienste

		ripotilonon notalionoto
Mi	19.02.2014	Frankenberg Löwen-Apotheke;
Do	20.02.2014	09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222 Hainichen Luther-Apotheke;
Fr	21.02.2014	09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652444 Mittweida Ratsapotheke;
	22.02.2014	09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/612035
Sa		Mittweida Merkur-Apotheke; 09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/92958
So	23.02.2014	Hainichen Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652444,
		zusätzlich Leo-Ápotheke; 09669 Frankenberg; Max-Kästner-Str. 32: 037206/887183 und
		Stadt- u. Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida;
Мо	24.02.2014	Markt 24; 03727/2374 Mittweida Rosenapotheke;
Di	25.02.2014	09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/9699600 Frankenberg Katharinen-Apotheke;
		09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
Mi	26.02.2014	Mittweida Sonnen-Apotheke; 09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/649867
Do	27.02.2014	Hainichen Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/68810
Fr	28.02.2014	Mittweida Stadt- u. Löwen-Apotheke;
Sa	01.03.2014	09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374 Frankenberg Katharinen-Apotheke;
So	02.03.2014	09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306 Mittweida Hirsch-Apotheke;
00	02.00.2014	09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 51; 03727/94510,
		zusätzlich Sonnen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Gutenbergstr. 70; 037206/47051 und
		Rosen-Apotheke; 09661 Hainichen;
Мо	03.03.2014	Ziegelstr. 25; 037207/50500 Frankenberg Löwen-Apotheke;
Di	04.03.2014	09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222 Frankenberg Löwen-Apotheke;
Mi	05.03.2014	09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222 Hainichen Rosen-Apotheke;
		09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/50500
Do	06.03.2014	Mittweida Ratsapotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/612035
Fr	07.03.2014	Mittweida Merkur-Apotheke; 09648 Mittweida; Lauenhainer Str. 57; 03727/92958
Sa	08.03.2014	Hainichen Rosen-Apotheke;
So	09.03.2014	09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/50500 Mittweida Rosenapotheke;
		09648 Mittweida; Hainichener Str. 12; 03727/9699600, zusätzlich Leo-Apotheke; 09669 Frankenberg;
		Max-Kästner-Str. 32: 037206/887183 und
		Luther-Apotheke; 09661 Hainichen; Lutherplatz 4; 037207/652444
Мо	10.03.2014	Frankenberg Katharinen-Apotheke;
Di	11.03.2014	09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306 Mittweida Sonnen-Apotheke;
Mi	12.03.2014	09648 Mittweida; Schumannstr. 5; 03727/649867 Hainichen Apotheke am Bahnhof;
		09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/6 88 10
Do	13.03.2014	Mittweida Stadt- u. Löwen-Apotheke; 09648 Mittweida; Markt 24; 03727/2374
Fr	14.03.2014	Frankenberg Katharinen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Baderberg 2; 037206/3306
Sa	15.03.2014	Mittweida Hirsch-Apotheke; 09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 51; 03727/94510
So	16.03.2014	Frankenberg Löwen-Apotheke;
		09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222, zusätzlich Hirsch-Apotheke; 09648 Mittweida;
		Rochlitzer Str. 51; 03727/94510 und
		Apotheke am Bahnhof; 09661 Hainichen; Bahnhofsplatz 4; 037207/68810
Мо	17.03.2014	Frankenberg Löwen-Apotheke; 09669 Frankenberg; Markt 16; 037206/2222
Di	18.03.2014	Hainichen Rosen-Apotheke;
Mi	19.03.2014	09661 Hainichen; Ziegelstr. 25; 037207/50500 Mittweida Ratsapotheke;
		09648 Mittweida; Rochlitzer Str. 4; 03727/612035

Notdienst für Hainichen, Frankenberg und Mittweida: Mo. bis Fr. von 18.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Tages und Samstag von 12.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Sonntags sowie Sonntag von 08.00 bis 08.00 Uhr des folgenden Montags.

Sonn- und Feiertagsdienst in Mittweida, in Frankenberg und in Hainichen von 10.30 bis 11.30 Uhr.

Adressen und Telefonnummer: s. Hauptdienst.

Bereitschaftsdienste

Notrufnummern

Rettungsdienst/Erste Hilfe/Feuerwehr:	112
Rettungsleitstelle Freiberg:	03731/19222
FFW-Gerätehaus:	03727/997274
Polizei:	110
Polizeirevier Mittweida:	03727/9800
Ärztebereitschaft:	116/117
Krankenhaus Mittweida:	03727/990
Stromstörungen:	0800/2305070
Gasstörungen:	0371/451444
Wasser/Abwasserstörungsdienst:	0151/12644995

Wochenenddienste Zahnärzte

22.0223.02.	ZÄ Ritter-Schäfer, S.,	
	Lutherstr.3, Mittweida	2233
01.0302.03.	Dr. Grießmann, J.,	
	Schulstraße 4, Hainichen	037207/516
08.0309.03.	Praxis Dres. Voigt,	
	Lauenhainer Str.57, Mittweida	3465
15.0316.03.	ZÄ Schmiedekampf, B.,	
	Gerichtsstr. 5. Hainichen	037207/258

Der Notdienst findet in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr statt.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich der Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis Mittweida

Der Tierärztlicher Bereitschaftsdienst im Bereich Mittweida ist täglich unter der Tel.-Nr. 03727/94260 zu erreichen.

Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten erfolgt eine automatische Weiterleitung an den diensthabenden Tierarzt.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Allgemeinärztliche Bereitschaftsdienst ist bundesweit unter der

Telefonnummer: 116 117 (ohne Vorwahl) erreichbar.

Einsatzzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, 19:00 bis 07:00 Uhr

Mittwoch, Freitag, 14:00 bis 07:00 Uhr Samstag, Sonntag 07:00 bis 07:00 Uhr

Anzeigen

Anzeigen

Sonstige Mitteilungen Vereinsnachrichten des Tierschutzvereines Mittweida und Umgebung e.V. **Jahreshauptversammlung** Zu der am 20. März 2014 stattfindenden Hauptversammlung laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein. Beginn ist 19.00 Uhr im Veranstaltungsraum der Wohnungsgenossenschaft in Mittweida, Theodor-Heuß-Straße 8. Ihr Tierschutzverein Mittweida e.V. Vorstand Kontakt: www.tierschutz-mittweida.de E-Mail: info@tierschutz-mittweida.de 0160/5709560 Tel.: Spendenkonto Sparkasse Mittelsachsen IBAN: DE 95 8705 2000 3780 0001 20 WELADED1FGX BIC: **Anzeigen** Anzeigen Anzeigen